

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Alternde Gesellschaften“
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 27. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Wahlbereich
- § 8 Prüfungen und Masterarbeit
- § 9 Fristen und Termine
- § 10 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassung zur Masterprüfung
- § 16 Form und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Zusatzqualifikationen
- § 21 Zeugnis, Bescheinigung für einen Hochschulwechsel
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anlagen

Anlage A – Übersicht über die Module

Anlage B – Übersicht der Regelstudienzeit für Teilzeitstudierende

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Alternde Gesellschaften“ wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Er bereitet künftige Absolventinnen und Absolventen darauf vor, spezifische Gestaltungsaufgaben in einer Reihe von Berufsfeldern zu übernehmen, die in besonderem Zusammenhang mit den Herausforderungen alternder Gesellschaften stehen. Hierzu gehören konzeptionelle, leitende, beratende, organisatorische und evaluative Tätigkeiten in der praktischen Gestaltung von Anforderungen in den folgenden Bereichen:
 - Zusammenhalt und Vielfalt (WA),
 - Bildung und Arbeit (WB),
 - Gesundheit und Intervention (WC).

Aufgrund der starken Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung) befähigen die im Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in der am Alter bzw. Altern ausgerichteten Grundlagen- und angewandten Forschung. Eine besondere Qualifikation erwerben Studierende in jenen Bereichen, die eine enge Verbindung von Forschungs- und Praxisorientierung erfordern. Damit soll dem steigenden Bedarf der Berufspraxis an wissenschaftlich fundiertem Wissen über Alter und Altern sowie an Fähigkeiten, in interdisziplinären und multiprofessionell besetzten Teams, komplexe und durch Multidimensionalität gekennzeichnete Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis bearbeiten zu können, entsprochen werden.

- (3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Alternde Gesellschaften“ bestehende und künftige Herausforderungen alternder Gesellschaften erkennen, diese mithilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig gestalten sowie unter Berücksichtigung von Mehrdimensionalität gesellschaftlicher Alterung in multiprofessionellen Kontexten eigenverantwortlich umsetzen können.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ ist ein abgeschlossener, mindestens 6-semesteriger Bachelor-, Magister- oder Diplom-Studiengang

einer sozialwissenschaftlichen oder verhaltenswissenschaftlichen Fachrichtung, insbesondere: Arbeitswissenschaft, Erziehungswissenschaft (Pädagogik), Gerontologie, Gesundheitswissenschaft und -management (Public Health), Marketing, Ökonomie, Pflegewissenschaft und -management, Politikwissenschaft und -management, Psychologie, Rehabilitationswissenschaft, Sozialwissenschaft und -management, Soziale Arbeit, Soziologie, Sportwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Durch den nach Absatz 1 erforderlichen Abschluss müssen hinreichende Kenntnisse in Methoden der sozialwissenschaftlichen empirischen Forschung erworben worden sein. Als hinreichend in diesem Sinne gelten Grundlagenmodule im Bereich der empirischen Forschungsmethoden und Statistik im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten; diese müssen aus den Abschlussunterlagen (z.B. Transcript of Records, Diploma Supplement) eindeutig hervorgehen.
- (3) Als Gesamtnote muss im vorausgesetzten Abschluss mindestens die Note „gut“ (Notendurchschnitt besser oder gleich 2,5) erzielt worden sein. Wurde die Gesamtnote nicht erreicht, so kann die besondere Eignung durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt. Hierzu kann der Prüfungsausschuss vor seiner Entscheidung die entsprechende Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Gespräch einladen, um die besondere persönliche Situation zu besprechen.
- (4) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht oder nur teilweise erfüllt sind, kann die Bewerberin oder der Bewerber zum Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen während des Masterstudiums nachzuholen. Spätestens für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen der Module B 4, B 5 sowie der Module des Wahlbereichs muss die Erfüllung der Auflagen erfolgreich nachgewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 4 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Entsprechend sind bei einem Vollzeitstudium pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben und im Teilzeitstudiengang pro Semester in der Regel bis zu 21 Leistungspunkte.

- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Der Masterstudiengang kann als Teilzeit- oder als Vollzeitstudiengang studiert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt in Vollzeit vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums in Teilzeit beträgt sieben Semester und schließt ebenfalls die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag über den Prüfungsausschuss und nur einmalig möglich. Wird dem Wechsel zugestimmt, ist dies im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat durch die Studierende oder den Studierenden verbindlich zu erklären.
- (4) Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereich und Wahlbereich aufteilen.
- (5) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich in der Regel in Vollzeit über maximal zwei aufeinanderfolgende und in Teilzeit über maximal drei aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Dabei werden im Pflichtbereich 54 Leistungspunkte, für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte sowie im Wahlbereich 36 Leistungspunkte erworben.
- (6) In der Anlage A sind die Struktur des Masterstudiengangs, die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung) dargestellt.
- (7) In der Anlage B ist eine Übersicht der Regelstudienzeit für Teilzeitstudierende dargestellt.

§ 7

Wahlbereich

- (1) Im Wahlbereich des Masterstudiums wählen die Studierenden einen der folgenden Studienschwerpunkte:
 - Zusammenhalt und Vielfalt (WA),
 - Bildung und Arbeit (WB),
 - Gesundheit und Intervention (WC).Die Wahl des Studienschwerpunktes kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden.
- (2) Zusätzlich wählen die Studierenden zwei weitere Module aus den verbleibenden Studienschwerpunkten.
- (3) Der Wahlbereich ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die zwei Module des gewählten Studienschwerpunktes nach Absatz 1 sowie die zwei zusätzlichen Module nach Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 36 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus der Anlage A. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche oder mündliche Prüfungen (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten, etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis maximal drei Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem und für Hausarbeiten eine Länge von mindestens 15 Seiten vorzusehen. Für Teilleistungen ist bei schriftlichen Prüfungen eine Bearbeitungszeit von maximal zwei Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem, für Hausarbeiten ein Umfang von mindestens 15 Seiten und für Referate eine Seminargestaltung von maximal 90 Minuten pro Studierender oder Studierendem sowie eine schriftliche Dokumentation von 5 bis 10 Seiten vorzusehen.
- (5) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen oder den Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist der oder dem Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (6) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit maximal drei Studierenden abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als ZuhöerIn bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (7) Prüfungsleistungen in mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen

keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 zu bewerten.

- (8) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Diese können insbesondere sein: Referate, kurze Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (9) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (10) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Abweichend von Satz 1 kann in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt werden, dass bei bestimmten Prüfungen die Anmeldung durch Prüfungsantritt erfolgt. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungen soll spätestens zum Ende des Semesters erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltungen, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder Studienverlaufsplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Wird ein Modul aus dem gewählten Studienschwerpunkt endgültig nicht bestanden, kann der Studienschwerpunkt einmal gewechselt werden.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen von Modulen im Wahlbereich kann unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 durch andere erfolgreich absolvierte Module im Wahlbereich ausgeglichen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat nach endgültigem Nichtbestehen eines Moduls aus dem Wahlbereich nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 3. eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs „Alternde Gesellschaften“. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 13**Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 14**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 18 Absatz 9 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 15

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Technischen Universität Dortmund oder in einem Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist endgültig nicht bestanden hat oder
 2. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben sind. Näheres regelt der Absatz 2. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen sind im Pflichtbereich mit insgesamt sechs Modulen und 54 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich mit insgesamt vier Modulen und 36 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu studierenden Module, die ihnen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Prüfungsleistungen zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Prüfungsform ergeben sich aus der Anlage A (Übersicht über die Module).

§ 17

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz erheblicher Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

- „bestanden“ = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
- „nicht bestanden“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Studiennote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 4 gebildeten Modulnoten aller Module außer der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Festsetzung der Studiennote wird, soweit möglich, die Prüfungsleistung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 4 gebildeten und mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Studiennote) und der Note der Masterarbeit, wobei die Note der Masterarbeit mit 25% und die Studiennote mit 75% in die Gesamtnote eingehen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten

Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

(8) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

(9) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann nach dem Erwerb von 69 Leistungspunkten aufgenommen werden. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten oder einer Kandidatin und einem Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Verlängerung der Betreuungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit sollte 80 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) nicht unterschreiten und 120 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) in der Regel nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu erklären, ob die Arbeit bereits in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegen hat oder veröffentlicht wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat hat auch an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die Erklärung und die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 19

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 20 Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Bewertung der Zusatzqualifikationen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 17 Absatz 8, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Studiennote in das Zeugnis mit aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 22 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Prüfung wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

- (2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Die §§ 9, 10 Absatz 7, 13, 14 Absätze 2 und 3, 17 Absatz 2, 21 Absätze 3, 4 und 7 sowie 22 Absatz 1 gelten für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 12. Oktober 2016 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2016.

Dortmund, den 27. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anlage A – Übersicht über die Module und Veranstaltungen

Nr.	Modultitel und Lehrveranstaltungen	Modulkürzel	LP ¹	MA ²	Prüfungsformen ³
I Fachspezifischer Pflichtbereich					
1.	Demographischer Wandel	B1	10	P	MP
1.1	Steuerungsprozesse und – strukturen		5		SL
1.2	Alte und neue Berufsfelder in alternden Gesellschaften		5		SL
2.	Altern in Familie und Gesellschaft	B2	10	P	MP
2.1	Gesellschaftliche Institutionen im Wandel		5		SL
2.2	Ausgewählte Themen der Alter(n)sforschung		5		SL
3.	Altern und Lebenslauf	B3	10	P	MP
3.1	Lebensformen und Lebensphasen		5		SL
3.2	Individuum und Alter(n)		5		SL
4.	Weiterführende Methoden der Sozialforschung	B4	12	P	MP
4.1	Vertiefung: Qualitative/Interpretative Methoden		4		SL
4.2	Vertiefung: Quantitative Methoden		4		SL
4.3	Methodenverknüpfungen		4		SL
5.	Forschungsdesigns und Analysen	B5	12	P	MP
5.1	Forschungsdesigns		6		SL
5.2	Empirische Analysen		6		SL
II Fachübergreifender Vertiefungsbereich					
Studienschwerpunkt: Zusammenhalt und Vielfalt (WA)					
6.	Zusammenhalt und soziale Netzwerke	WA1	9	W	MP
6.1	Soziale Netzwerke		4,5		SL
6.2	Partizipation und Engagement		4,5		SL

¹ LP = Leistungspunkte

² MA = Modularart: P = Pflichtmodul, W = Wahlmodul (kann auch als Modul des Ergänzungsbereichs gewählt werden)

³ Prüfungsformen: MP = Modulprüfung, SL = Studienleistung

Nr.	Modultitel und Lehrveranstaltungen	Modulkürzel	LP ¹	MA ²	Prüfungsformen ³
7.	Vielfalt und Lebensformen	WA2	9	W	MP
7.1	Aspekte von Vielfalt I		4,5		SL
7.2	Aspekte von Vielfalt II		4,5		SL
Studienschwerpunkt: Bildung und Arbeit (WB)					
8.	Bildung und Wissen	WB1	9	W	MP
8.1	Bildung und Lernen		4,5		SL
8.2	Wissensmanagement		4,5		SL
9.	Arbeit im Kontext	WB2	9	W	MP
9.1	Arbeit und Erwerbsfähigkeit		4,5		SL
9.2	Produktivität im Lebenslauf		4,5		SL
Studienschwerpunkt: Gesundheit und Intervention (WC)					
10.	Gesundheit und Pflege	WC1	9	W	MP
10.1	Gesundheit		4,5		SL
10.2	Pflege und Pflegepolitik		4,5		SL
11.	Interventionen und Versorgungssysteme	WC2	9	W	MP
11.1	Gestaltung von Umwelten		4,5		SL
11.2	Soziale Dienstleistungen und Wohlfahrtsmix		4,5		SL
III. Ergänzungsbereich					
			18	W	
12.	Masterarbeit	B6	30	P	

¹ LP = Leistungspunkte

² MA = Modulart: P = Pflichtmodul, W = Wahlmodul (kann auch als Modul des Ergänzungsbereichs gewählt werden)

³ Prüfungsformen: MP = Modulprüfung, SL = Studienleistung

Anlage B – Übersicht der Regelstudienzeiten

Darstellung des Studienverlaufs
(Vollzeit)

Bereiche	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Fachspezifischer Pflichtbereich	Modul B1 – Demographischer Wandel (10 LP) - <i>Steuerungsprozesse und –strukturen</i> - <i>Alte und neue Berufsfelder in alternden Gesellschaften</i>	Modul B4 – Weiterführende Methoden der Sozialforschung (12 LP) - <i>Vertiefung: Qualitative/Interpretative Methoden</i> - <i>Vertiefung: Quantitative Methoden</i> - <i>Methodenverknüpfungen</i>	Modul B5 – Forschungsdesigns und Analysen (12 LP) - <i>Forschungsdesigns</i> - <i>Empirische Analysen</i>	Modul B6 – Masterarbeit (30 LP)
	Modul B2 – Altern in Familie und Gesellschaft (10 LP) - <i>Gesellschaftliche Institutionen im Wandel</i> - <i>Ausgewählte Themen der Alter(n)sforschung</i>			
	Modul B3 – Altern und Lebenslauf (10 LP) - <i>Lebensformen und Lebensphasen</i> - <i>Individuum und Alter(n)</i>			
Vertiefungsbereich		Zwei Module aus dem gewählten Schwerpunkt		
Studienschwerpunkt (WA) „Zusammenhalt und Vielfalt“		Modul WA1 – Zusammenhalt und soziale Netzwerke (9 LP) - <i>Soziale Netzwerke</i> - <i>Partizipation und Engagement</i>	Modul WA2 – Vielfalt und Lebensformen (9 LP) - <i>Aspekte von Vielfalt I</i> - <i>Aspekte von Vielfalt II</i>	
Studienschwerpunkt (WB) „Bildung und Arbeit“		Modul WB1 – Bildung und Wissen (9 LP) - <i>Bildung und Lernen</i> - <i>Wissensmanagement</i>	Modul WB2 – Arbeit im Kontext (9 LP) - <i>Arbeit und Erwerbsfähigkeit</i> - <i>Produktivität im Lebenslauf</i>	
Studienschwerpunkt (WC) „Gesundheit und Intervention“		Modul WC1 – Gesundheit und Pflege (9 LP) - <i>Gesundheit</i> - <i>Pflege und Pflegepolitik</i>	Modul WC2 – Interventionen und Versorgungssysteme (9 LP) - <i>Gestaltung von Umwelten</i> - <i>Soziale Dienstleistungen und Wohlfahrtsmix</i>	
Ergänzungsbereich		Ein Modul aus einem nicht gewählten Studienschwerpunkt (9 LP)	Ein Modul aus einem nicht gewählten Studienschwerpunkt (9 LP)	
Anzahl der LV	6	6	6	
Anzahl der SWS	12	12	12	
Anzahl der LP	30	30	30	30

Pflichtbereich

 Vertiefungsbereich

 Ergänzungsbereich

**Darstellung des Studienverlaufs
(Teilzeit)**

Bereiche	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Fachspezifischer Pflichtbereich	Modul B1 Demographischer Wandel (10 LP) - <i>Steuerungsprozesse und -strukturen</i> - <i>Alte und neue Berufsfelder in alternden Gesellschaften</i>	Modul B4 – Weiterführende Methoden der Sozialforschung (12 LP) - <i>Vertiefung: Qualitative/ Interpretative Methoden</i> - <i>Vertiefung: Quantitative Methoden</i> - <i>Methodenverknüpfungen</i>	Modul B5 – Forschungsdesigns und Analysen (12 LP) - <i>Forschungsdesigns</i> - <i>Empirische Analysen</i>				Modul B6 – Masterarbeit (30 LP)
	Modul B2 Altern in Familie und Gesellschaft (10 LP) - <i>Gesellschaftliche Institutionen im Wandel</i> - <i>Ausgewählte Themen der Alter(n)sforschung</i>						
			Modul B3 Altern und Lebenslauf (10LP) - <i>Lebensformen und Lebensphasen</i> - <i>Individuum und Alter(n)</i>				
Vertiefungsbereich				Zwei Module aus dem gewählten Schwerpunkt			
Studienschwerpunkt (WA) „Zusammenhalt und Vielfalt“				Modul WA1 – Zusammenhalt und soziale Netzwerke (9 LP) - <i>Soziale Netzwerke</i> - <i>Partizipation und Engagement</i>	Modul WA2 – Vielfalt und Lebensformen (9 LP) - <i>Aspekte von Vielfalt I</i> - <i>Aspekte von Vielfalt II</i>		
Studienschwerpunkt (WB) „Bildung und Arbeit“				Modul WB1 – Bildung und Wissen (9 LP) - <i>Bildung und Lernen</i> - <i>Wissens-management</i>	Modul WB2 – Arbeit im Kontext (9 LP) - <i>Arbeit und Erwerbsfähigkeit</i> - <i>Produktivität im Lebenslauf</i>		
Studienschwerpunkt (WC) „Gesundheit und Intervention“				Modul WC1 – Gesundheit und Pflege (9 LP) - <i>Gesundheit</i> - <i>Pflege und Pflegepolitik</i>	Modul WC2 – Interventionen und Versorgungssysteme (9 LP) - <i>Gestaltung von Umwelten</i> - <i>Soziale Dienstleistungen und Wohlfahrtsmix</i>		
Ergänzungsbereich					Ein Modul aus einem nicht gewählten Studienschwerpunkt (9 LP)	Ein Modul aus einem nicht gewählten Studienschwerpunkt (9 LP)	
Anzahl der LV	4	3	4	2	4	2	
Anzahl der SWS	8	6	8	4	8	4	
Anzahl der LP	20	12	22	9	18	9	30



Pflichtbereich



Vertiefungsbereich



Ergänzungsbereich